OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500456/6/KH

Datum:
Linz, 13. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J T, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Dezember 2018, GZ: UR96-6787-2018/Leh STE P.Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Dezember 2018, GZ: UR96-6787-2018/Leh STE P.Akt, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J T (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 168 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 1. Jänner 2018 um 13:27 Uhr auf der Autobahn x bei km 159.805, Fahrtrichtung S, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x, die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der x Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 71 km/h überschritten zu haben.

2. In seiner dagegen binnen offener Frist erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte der Bf vor, dass der Fahrer des Firmenfahrzeugs mit dem genannten Kennzeichen nicht mehr erreichbar sei, aber der Firma noch etliche Strafverfügungen eingehandelt habe. Er habe am 11. April 2018 die entsprechende Mitteilung über den Lenker des Fahrzeugs übermittelt und am 9. Mai 2018 eidesstattlich erklärt, dass die angeführte Person der Lenker des Fahrzeugs sei. Er könne belegen, dass er am Tag der Verwaltungsübertretung in seinem Heimatort N aufhältig gewesen sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 1. Jänner 2018 um 13:27 Uhr hat der Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn x bei km 159.805, Fahrtrichtung S, die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der x Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 71 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Der Bf hat das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt.

2. Der Bf hielt sich am 1. Jänner 2018 in seinem Heimatort N auf. Am Tag zuvor hatte sein Sohn einen Schiunfall, aufgrund dessen er in das Krankenhaus H eingeliefert wurde, wohin ihn der Bf begleitete und nach Versorgung der Verletzung wieder mit ihm nach Hause fuhr.

3. Im Rahmen der Lenkererhebung hat der Bf angegeben, dass zur Tatzeit B S, geb. x, das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat.

4. B S hatte im Dezember 2017 ein beschädigtes Auto zwecks Reparatur und Abwicklung des Schadens bei der Versicherung in die Autowerkstatt des Bf gebracht und um Zurverfügungstellung eines Leihfahrzeuges ersucht, da er zwei Gewerbe (Imbissstand, Reinigungsfirma) betreibe, für die er jedenfalls ein Leihfahrzeug brauche. Der Bf stellte S das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, am Freitag vor Weihnachten zur Verfügung (22. Dezember 2017), dieser holte es persönlich ab.
Der Bf hatte das letzte Mal telefonischen Kontakt mit S zwischen Silvester und dem Dreikönigstag, wo ihn S informierte, dass ein Freund von ihm Interesse an dem ihm zur Verfügung gestellten Leihfahrzeug hätte und er es noch mindestens eine weitere Woche ausprobieren wolle, wobei S die Bezahlung der in der Folge für das Leihfahrzeug anfallenden Kosten zusagte. Der Bf informierte S, dass das von ihm zur Reparatur gegebene Auto laut eingeholtem Gutachten ein Totalschaden sei. S ersuchte den Bf, das Unfallfahrzeug bis zu einem beabsichtigten Verkauf bei ihm in der Werkstatt stehen lassen zu können, was ihm der Bf bis Ende Jänner 2018 zusagte.
Das von S in die Werkstatt gebrachte Unfallfahrzeug wurde dann von Mitarbeitern einer anderen Werkstatt abgeholt, die dem Bf mitteilten, dass sie das Fahrzeug von S gekauft hätten. Einige Zeit später informierte die Polizei den Bf, dass das Unfallfahrzeug, das S verkauft hat, nicht in dessen Eigentum gestanden ist.
Ende Jänner 2018 wurde der Bf telefonisch von einem Bekannten von B S informiert, dass dieser in die Türkei fliegt und das Leihfahrzeug gereinigt und vollgetankt in I an einem vereinbarten Ort zurückgegeben wird, was auch der Fall war. Die Kosten für die längere Ausleihe des Fahrzeugs wurden von S bis heute nicht beglichen.
In dem Zeitraum, in dem S das Auto ausgeliehen hatte (22. Dezember 2017 bis Ende Jänner 2018), langten in der Firma des Bf ca. 5 Anonymverfügungen bzw. Strafverfügungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie 4 wegen Falschparkens ein, wobei u.a. mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug am 31. Dezember 2017 um 12:16 Uhr eine Geschwindigkeitsüberschreitung im 13. Bezirk in Wien begangen wurde.
Zur Erscheinung des B S gab der Bf an, dass er diesem das Führerscheinfoto aufgrund des tatsächlichen Aussehens nicht zuordnen könne, da dieser bei dem Zusammentreffen keinen Bart und nur schütteres Kopfhaar gehabt habe.

5. B S gab im Zuge einer in der Folge an ihn gerichteten Lenkererhebung an, dass zur Tatzeit Ö S das Fahrzeug gelenkt hatte. Eine Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) ergab, dass S nicht mehr in Österreich gemeldet ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. April 2019, zu der der Bf persönlich erschienen ist. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der als Zeuge geladene B S ist nicht erschienen.

2. Der Bf schilderte den oben unter Pkt. II festgestellten Sachverhalt chronologisch und schlüssig. Er legte in der mündliche Verhandlung Folgendes vor: Fotos von dem Unfallfahrzeug, das S in seine Werkstatt bringen ließ; das Gutachten über den Totalschaden des Fahrzeugs; die erwähnte Anonymverfügung vom 31. Dezember 2017; eine Bestätigung des Krankenhauses H über die Behandlung seines Sohnes; diesbezügliche Lichtbilder; eidesstattliche Erklärungen seiner Gattin und seiner Schwester, dass er sich am 1. Jänner 2018 in N aufgehalten hat und am Nachmittag zu Besuch bei seiner Schwester und deren Gatten, welcher Polizist ist, gewesen ist.
Die Schilderungen des Bf waren glaubwürdig und nachvollziehbar, insbesondere auch die Tatsache, dass das Fahrzeug über mehrere Wochen im Rahmen des KFZ-Betriebs des Bf an B S verliehen wurde, wobei dieser die anfallenden Leihgebühren nie beglichen hatte. Es fanden sich keine Ungereimtheiten in der Darstellung des Sachverhalts durch den Bf.
Die optische Zuordnung des Lenkerfotos, das im Zuge der Radarmessung angefertigt wurde, zu den im Akt einliegenden Führerscheinfotos brachte kein eindeutiges Ergebnis. Auch der in der mündlichen Verhandlung augenscheinlich mögliche Vergleich des Aussehens des Bf mit jener Person auf dem Lenkerfoto ergab keine eindeutige Zuordenbarkeit, wobei auf die Aussage des Bf, dass B S (oder jene Person, die sich als dieser ausgab) in Wirklichkeit kaum Ähnlichkeit mit der Person auf seinem Führerscheinfoto hatte.
Unter Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere dem glaubwürdigen Eindruck des Bf, welcher die Geschehnisse unter Einbeziehung der erwähnten Beweismittel widerspruchsfrei und nachvollziehbar darstellte, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Lenker zur Tatzeit am Tatort nicht um den Bf, sondern wahrscheinlich um B S gehandelt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung

LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der x Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgte - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Die Geschwindigkeitsmessung wurde vom Bf nicht angezweifelt, allerdings verneinte dieser seine Lenkereigenschaft, wovon auch das Landesverwaltungsgericht – siehe dazu die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung – ausgeht. Somit ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand, die Geschwindigkeitsüberschreitung, dem Bf nicht angelastet werden kann, da dieser das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt hat.

3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

4. Wie oben erwähnt ist davon auszugehen, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt hat. Da der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, ist das gegenständliche Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch über den im Beschwerdeverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zu entrichtenden Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren ausschließlich einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing